

Konzeption

der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im Landkreis Passau

Vorwort

Seit der Entstehung in den 1970er Jahren hat sich die Kindertagespflege laufend weiterentwickelt und gewandelt. Mit der Aufnahme 2005 der Kindertagespflege in die gesetzliche Förderung wurde sie als Regelleistung und als gleichrangige Säule des Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder aufgewertet. Somit sollte auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Betreuungszeiten gestärkt werden.

Inzwischen stehen dem Landkreis Passau ca. 45 aktive Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, die derzeit ungefähr 120 Kinder betreuen.

Qualitätsmerkmale in der Kindertagespflege sind neben Bildung und Förderung der Kinder u.a. das familiennahe Betreuungsangebot, die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson, professionelle Qualifizierung und Vermittlung von TPP und nicht zuletzt die Regelung einer Ersatzbetreuung bei Ausfall der TPP. Damit soll das Risiko eines Betreuungsausfalls minimiert werden und der Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Kindertagesstätten Rechnung getragen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat im **§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII** den Anspruch auf Betreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson festgelegt: *„Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“*

Gewährleisten muss diese Vertretung das Jugendamt als der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nach § 5 Abs. 1 SGB VIII haben die Eltern ein Wunsch – und Wahlrecht hinsichtlich der Betreuungseinrichtungen, Dienste und Kindertagespflegepersonen. Sie können in diesem Zusammenhang auch Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe äußern.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach dem SGB VIII für ein ausreichendes Angebot zuständig. Dieses muss sich wie oben ausgeführt an den Wünschen der Eltern orientieren.

Für die Altersgruppe der Einjährigen bis zur Einschulung sind Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und -pflege gleichwertig.

Um dies auch in der Praxis zu realisieren braucht es ein gut durchdachtes auf die Rahmenbedingungen abgestimmtes Vertretungskonzept, das Sicherheit und Verlässlichkeit bietet.

Rahmenbedingungen

Der Landkreis Passau ist ein großer Flächenlandkreis von 1530,28 km² mit 38 Gemeinden.

Über diesen Landkreis verstreut arbeiten derzeit ca. 45 aktive Kindertagespflegepersonen.

Die Ersatzlösungen müssen dem Kindeswohl entsprechen und stellen somit für die Bedarfsplanung als auch für die Umsetzung in der Praxis eine erhebliche organisatorische wie fachliche Herausforderung dar.

Das vorgehaltene Angebot muss vorrangig die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern berücksichtigen. Manche Eltern möchten nicht, dass sich ihr Kind an eine weitere Person gewöhnen muss, möchten selbst für einen Ersatz (z. B. durch die Großeltern) sorgen.

Aus diesen Gründen wird im Landkreis Passau die Ersatzbetreuung entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern gestaltet.

Sie ist auf zwei Säulen aufgebaut.

I. Ersatzbetreuung

II. Notersatzbetreuung

Ziel

Sicherstellung einer zuverlässigen Vertretung bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie sie von den Eltern gewünscht bzw. benötigt wird.

Durchführung

Nach Eingang des Antrages werden die Eltern von der Fachberatung Kindertagespflege kontaktiert, ihre Bedarfe abgefragt und beraten. Anschließend wird eine Ersatzbetreuung zu den **vereinbarten** Betreuungszeiten gesucht.

Sollten die Eltern sich gegen die Organisation einer Ersatzbetreuung entscheiden, so werden sie schriftlich darauf hingewiesen, dass sie dies jederzeit wieder ändern können. Sie sollten dies aber gerade bei kleinen Kindern wegen der notwendigen Eingewöhnung möglichst rechtzeitig anzeigen.

I. Ersatzbetreuung

Ersatzbetreuung für ein Kind setzt dann ein, wenn die eigentliche Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub ausfällt.

1. Eingewöhnung

Sobald das Kind in seiner regulären Kindertagespflegestelle gut eingewöhnt und angekommen ist (in der Regel frühestens 4 Wochen nach Betreuungsbeginn in der regulären Kindertagespflegestelle) kann die Eingewöhnung/ Kontaktpflege in der Ersatztagespflegestelle erfolgen.

Je nach individuellem Bedarf des Kindes und in Absprache mit der Ersatztagespflegeperson kann die Eingewöhnung des Kindes hier zu denselben Bedingungen wie in der regulären Kindertagespflegestelle durchgeführt werden oder die Eltern begleiten ihr Kind so lange bei den Kontaktpflegeterminen, bis es eingewöhnt ist.

Im Falle einer regulären Eingewöhnung der Kinder findet diese in der Regel im Haushalt der Ersatztagespflegeperson statt, die Kinder werden von den Eltern zu den Eingewöhnungsterminen, die die Eltern mit der Ersatztagespflegeperson vereinbaren, gebracht.

Das Kind wird bei der Ersatztagespflegeperson entsprechend dem jeweiligen Eingewöhnungskonzept eingewöhnt.

Je nach Alter des Kindes kann die Eingewöhnung in folgendem Umfang stattfinden:

Alter des Kindes	0-6 Jahre	7-14 Jahre
Stundenzahl innerhalb von vier Wochen	50	25
Stundensatz	4,00 €	4,00 €

Die Vergütung der Eingewöhnungsphase erfolgt nach Antragsstellung durch die Eltern. Es gilt der Eingewöhnungssatz laut den geltenden Richtlinien des Landkreises Passau (aktueller Stand April 2022: 4,- Euro pro geleistete Stunde). Sollte in Ausnahmefällen die Stundenanzahl nicht ausreichen, so muss dies schriftlich begründet werden.

2. Kontaktpflege

Die Eltern schließen mit der Ersatzbetreuungsperson einen Betreuungsvertrag und übermitteln eine Kopie dessen an das Kreisjugendamt Passau. Im Vertrag wird ein Termin zum Start der regelmäßigen Kontaktpflege festgelegt.

Die Kontaktpflege findet in der Regel im Haushalt der Ersatztagespflegeperson statt, die Termine hierfür werden zwischen Ersatztagespflegeperson und Eltern, bzw. in begründeten Fällen zwischen Ersatztagespflegeperson und der Kindertagespflegeperson, abgestimmt. In der Regel wird das Kind/ die Kinder von den Eltern (bzw. in Ausnahmefällen durch die Kindertagespflegeperson) zur Ersatztagespflegeperson gebracht.

Die Kontaktpflege kann auch während einer regulären Betreuung der Ersatztagespflegeperson stattfinden oder es können auch mehrere Kontaktpflegetermine gleichzeitig stattfinden, jedoch gilt immer die Regelung, dass max. fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Der Zeitaufwand, der für die Kontaktpflege aufgewendet werden muss, wird nach dem Alter des Kindes gestaffelt und sollte in der Regel wöchentlich stattfinden:

Alter des Kindes	1-3 Jahre	4-6 Jahre	7-14 Jahre
Stundenzahl pro Monat	8	4	2

Die Kontaktpflege wird pro Kind und pro Stunden berechnet. Es wird der 3-fache

Stundensatz für Kindertagespflege mit Qualistufe 1 (entsprechend der Richtlinien des Landkreises Passau) zugrunde gelegt.

Derzeit (Stand April 2022) beträgt dieser 4,38 €. Somit ergibt sich aktuell ein Stundensatz von 13,14 €.

Die Kontaktpflegepauschale wird monatlich überwiesen, solange die Kindertagespflegeperson als Ersatzbetreuung zur Verfügung steht, der Beginn und Umfang der Kontaktpflege wird im Ersatzbetreuungsvertrag festgelegt:

Alter des Kindes	1-3 Jahre	4-6 Jahre	7-14 Jahre
Stundenzahl pro Monat	8	4	2
Stundensatz	13,14 €	13,14 €	13,14 €
Monatliche Geldleistung	105,12 €	52,56 €	26,28 €

Beginnt die Kontaktpflege bis einschließlich 15. des Monats, so wird sie vollständig ausgezahlt, ab 16. des Monats wird nur der halbe Pauschalbetrag ausgezahlt. Ergibt sich aufgrund des Alters eine Änderung des Pauschalbetrags, so wird dieser ab dem Folgemonat abgeändert.

Sollte in Ausnahmefällen die Kontaktpflege im Haushalt der Eltern stattfinden, so werden der Ersatztagespflegeperson 0,50 € / Kilometer als Fahrkosten vergütet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: 0,30 € Wegstreckenentschädigung und 0,20 € Zeitanteil. Die Fahrzeit ist hiermit keine Betreuungszeit.

Können seitens der Ersatztagespflegeperson dauerhaft keine ausreichenden Termine zur Kontaktpflege zur Verfügung gestellt werden oder nehmen die Eltern diese dauerhaft nicht wahr, muss seitens der Eltern bzw. der Ersatztagespflegeperson eine Mitteilung an das Kreisjugendamt Passau erfolgen!

Ergänzung für Großtagespflegestellen:

Im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt Passau kann eine Ersatzbetreuung in einer Großtagespflegestelle erfolgen. Für die dafür erforderliche Kontaktpflege wird ein Stundenumfang von 3-6 Stunden pro Woche pro Großtagespflegestelle als erforderlich und ausreichend betrachtet. Der im Einzelfall erforderliche Stundenumfang wird durch die sozialpädagogische Fachberatung zur Kindertagespflege im Kreisjugendamt Passau festgelegt.

3. Einsatz Ersatzbetreuung

Ersatzbetreuung für ein Kind setzt dann ein, wenn die eigentliche Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub ausfällt. Die Eltern melden sich möglichst frühzeitig bei der Ersatzbetreuungsperson, wenn Ersatzbetreuung geleistet werden muss. Die Ersatzbetreuung findet in der Regel im Haushalt der Ersatzbetreuungsperson statt.

Die Ersatzbetreuung wird je nach Bedarf durchgeführt und findet in der Regel zu den normal gebuchten Betreuungszeiten statt (Ausnahmen müssen entsprechend schriftlich begründet werden z.B. Ferienbetreuung).

Falls die Ersatzbetreuung über einen länger dauernden Zeitraum notwendig ist, wird nach spätestens vier Wochen geprüft, ob die Betreuung des Kindes/ der Kinder weiterhin im Rahmen einer Ersatzbetreuung geleistet werden soll.

Je nach individueller Absprache mit den Eltern und (Ersatz-) Kindertagespflegeperson wird entschieden, ob und ab wann die Ersatzbetreuung in ein normales Kindertagespflegeverhältnis umgewandelt kann bzw. ob und ab wann eine andere Kindertagespflegeperson vermittelt werden soll.

Die Bezahlung der Ersatzbetreuung erfolgt nach dem 2-fachen Kindertagespflegestundensatz unter der Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation, z.B. bei Qualistufe 1: derzeitiger Kindertagespflegesatz 4,38 € (Stand April 2022), Stundensatz pro geleistete Ersatzbetreuung 8,76 €.

Die Abrechnung erfolgt nach Antragsstellung.

Ergänzung für Großtagespflegestellen:

Im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt Passau kann eine Ersatzbetreuung in einer Großtagespflegestelle erfolgen. Die Vergütung der Ersatzbetreuung erfolgt unter fiktiver Annahme und Zugrundelegung der Qualifizierungsstufe 1 der ETPP. Unter Annahme, dass von einer Ersatzbetreuungsperson (ETPP) bis zu 5 Kinder in einer Großtagespflegestelle (GTP) betreut werden (können), wird pro geleisteter Ersatzbetreuungsstunde in einer GTP der 5-fache Kindertagespflegestundensatz (pro GTP und nicht pro Kind in der GTP) der Qualifizierungsstufe 1 geleistet (d. h. derzeit – Stand April 2022: $5 \cdot 4,38 \text{ €} = 21,90 \text{ €}$ für eine Ersatzbetreuungsstunde (für bis zu 5 Kinder)).

4. Beendigung

- a) Der Anspruch auf Ersatzbetreuung endet mit Beendigung des regulären Kindertagespflegeverhältnisses, die Auszahlung der Kontaktpflege wird eingestellt. Endet das Tagespflegeverhältnis nach dem 15. des Monats, wird die Kontaktpflegepauschale für diesen Monat noch in voller Höhe ausbezahlt. Bei Beendigung bis zum 15. des Monats wird nur der halbe Pauschalbetrag ausbezahlt.
- b) Sollte die Ersatzbetreuungsperson die Ersatzbetreuung nicht mehr leisten können, z. B. weil sie die Zahl der maximal anwesenden Kinder aufgrund einer Buchungszeiterhöhung/ -veränderung in der regulären Tagespflegestelle

überschreiten würde, muss sie dies dem Kreisjugendamt Passau umgehend mitteilen und es wird eine andere Ersatztagespflegeperson vermittelt. Die Auszahlung der Kontaktpauschale wird eingestellt. Hinsichtlich der (anteiligen) Zahlung der Pauschale für die Kontaktpflege für diesen Monat gilt die Regelung unter a).

- c) Sollten die Eltern das Angebot der Organisation der Ersatzbetreuung nicht mehr in Anspruch nehmen wollen und die Betreuung Ihres o.g. Kindes bei Bedarf lieber privat regeln, müssen sie dies dem Kreisjugendamt Passau umgehend mitteilen und die Kontaktpflege mit der Ersatztagespflegeperson beenden. Die Eltern erhalten das Anschreiben bei Nichtinanspruchnahme der Organisation der Ersatzbetreuung und können sich bei erneutem Ersatzbetreuungsbedarf wieder melden. Die Auszahlung der Kontaktpauschale wird eingestellt. Hinsichtlich der (anteiligen) Zahlung der Pauschale für die Kontaktpflege für diesen Monat gilt die Regelung unter a).

II. Notersatzbetreuung

Notersatzbetreuung setzt dann ein, wenn die Kindertagespflegeperson und die Ersatztagespflegeperson ausfallen oder wenn Eltern (die zunächst keine Organisation der Ersatzbetreuung in Anspruch genommen haben, weil sie die Ersatzbetreuung im eignen familiären Umfeld regeln wollten), kurzfristig akuten Bedarf mitteilen und die Ersatzbetreuung ohne vorherige Kontaktpflege von der Ersatztagespflegeperson geleistet wird.

1. Eingewöhnung

Es kann keine Eingewöhnung stattfinden, es handelt sich um nicht planbare „Notsituationen“

2. Kontaktpflege

Es findet keine Kontaktpflege statt, es handelt sich um nicht planbare „Notsituationen“.

3. Einsatz Notersatzbetreuung

Notersatzbetreuung setzt dann ein, wenn die Kindertagespflegeperson und die Ersatztagespflegeperson ausfallen oder Eltern für deren Kind (noch) keine Ersatzbetreuung geregelt ist, akuten Bedarf anmelden.

Die Eltern setzen sich mit dem Kreisjugendamt Passau in Verbindung, es wird eine Notersatzbetreuungsperson vermittelt.

Die Notersatzbetreuung findet in der Regel im normal gebuchten Betreuungsumfang statt. Ausnahmen müssen schriftlich begründet werden.

Die Notersatzbetreuung kann maximal für zwei Wochen pro Kind geleistet werden, danach wird diese in eine Ersatzbetreuung oder in ein normales Kindertagespflegeverhältnis umgewandelt.

Für die Notersatzbetreuung wird der 3-fache Kindertagespflegestundensatz der jeweiligen Qualifikationsstufe der Ersatztagespflege geleistet. Dieser liegt laut den Richtlinien des Landkreises Passau derzeit (Stand April 2022) z. B. bei Qualifizierungsstufe 1 bei 4,38 €, d.h. der Stundensatz für geleistete Notersatzbetreuung mit Qualifikationsstufe 1 liegt bei 13,14 €.

Die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt nach Antragsstellung.

4. Beendigung

Die Notersatzbetreuung endet, wenn die reguläre Kindertagespflegeperson oder Ersatztagespflegeperson die (Ersatz-)Tagespflege wieder übernehmen können, bzw. wenn die Notersatzbetreuung in eine Ersatzbetreuung oder in ein normales Kindertagespflegeverhältnis umgewandelt wird.

Voraussetzungen

- Ersatzbetreuungspersonen und Notersatzbetreuungspersonen benötigen eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Sie müssen 15 Unterrichtseinheiten Fortbildungen pro Jahr nachweisen.
- Ersatzbetreuungspersonen und Notersatzbetreuungspersonen dürfen maximal acht verschiedene Betreuungsverhältnisse annehmen, es dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein.
- Die Verantwortung, dass den Eltern im Rahmen der Kontaktpflege ausreichend Termine angeboten werden können, bzw. dass die Ersatzbetreuung in der regulären Betreuungszeit des Kindes geleistet werden kann, liegt bei der Ersatzbetreuungsperson
- Die Ersatzbetreuungspersonen sind verpflichtet, umgehend mitzuteilen, wenn die Kontaktpflege/ Ersatzbetreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Überzahlungen für Kontaktpflege an Ersatzbetreuungspersonen werden vom Kreisjugendamt regelmäßig von der Ersatzbetreuungsperson zurückgefordert
- Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den Betreuungszeiten in der regulären Betreuung auch mit der Ersatzbetreuungsperson abzustimmen.
- Allgemeine Abklärungen (wie bezüglich Steuer, Rentenversicherung, Krankenversicherung und dergl.) liegen ebenfalls in der Hand der Ersatzbetreuungsperson/ Notersatzbetreuungsperson im Rahmen ihrer Selbständigkeit.
- Im Rahmen der Ersatzbetreuung werden die Kindertagespflegeperson und die Eltern von der zuständigen Fachkraft begleitet und beraten. In Konfliktfällen kann zwischen Eltern/ Kindertagespflegeperson / Ersatztagespflegeperson vermittelt werden.

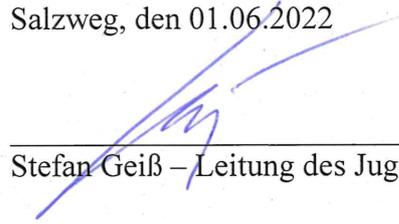
Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege

- Information und Beratung der Eltern über die Möglichkeit der Ersatzbetreuung (Abfrage des Bedarfes/ Übermittlung eines Schreibens bei Nichtinanspruchnahme der Organisation einer Ersatzbetreuung)
- Vermittlung einer geeigneten Ersatztagespflegestelle
- Weitergabe der Kontaktdaten der Ersatztagespflegeperson an die Eltern
- Information der Ersatztagespflegeperson
- Information an die Wirtschaftliche Kindertagespflege über die Nichtinanspruchnahmen/ den Bedarf der Eltern und die Vermittlung einer Ersatztagespflegeperson
- Prüfung der Ersatzbetreuungsverträge
- Dokumentation der vereinbarten Ersatztagespflegeverhältnisse/ Weitergabe der Information über stattfindende Kontaktpflegen an die Wirtschaftliche Kindertagespflege
- Überprüfung der eingereichten Anträge auf Ersatzbetreuung/ Weitergabe an die Wirtschaftliche Kindertagespflege
- Vermittlung und Beratung von Eltern, Ersatztagespflegeperson und Kindertagespflegepersonen in individuellen Fragen der Ersatzbetreuung/ bei Konflikten
- Klärung grundsätzlicher Fragestellungen der Thematik Ersatzbetreuung
- Förderung eines Austauschs von Erfahrungen in der Ersatzbetreuung
- Erstellung und Überarbeitung der notwendigen Dokumente
- Fortschreibung und Evaluation des Konzeptes

Evaluation

Das Konzept wird regelmäßig evaluiert, um den sich ändernden Wünschen und Bedürfnissen der Eltern gerecht zu werden. Zudem werden auch die Kindertagespflegepersonen zu ihrer Rolle als Ersatztagespflegeperson befragt. Die Ergebnisse fließen dann in die laufende Fortschreibung mit ein.

Salzweg, den 01.06.2022


Stefan Geiß – Leitung des Jugendamtes


Kathrin Kaufmann


Silvia Kristl

Sozialpädagogische Fachberatung Kindertagespflege im Kreisjugendamt Passau